

Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 bei Abgabe von Daten der Bodenschätzung und damit verbundenen Katasterdaten

1. ALLGEMEINES.....	1
2. EINGABEN UND BEILAGEN	2
2.1. Eingaben (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)	2
2.1.1. Gebührenpflicht einer Eingabe	2
2.1.2. Formen der Antragstellung	3
2.1.3. Mehrere Begehren	3
2.1.4. Sachliche Gebührenbefreiungen	4
2.1.5. Persönliche Gebührenbefreiungen	4
2.2. Beilagen (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG).....	5
3. ABSCHRIFTEN, AUSZÜGE, ELEKTRONISCHE ÜBERLASSUNG VON DATEN	5
3.1. Allgemeines.....	5
3.2. Beglaubigte Abschriften (§ 14 TP 1 Abs. 1 Z 1 GebG)	6
3.3. Beglaubigte Auszüge (§ 14 TP 4 Abs. 1 Z 1 GebG).....	6
4. BEISPIELE FÜR PERSÖNLICHE GEBÜHRENBEFREIUNGEN	6
5. ENTRICHTUNG DER GEBÜHREN (§ 3 ABS. 2 Z 1 GEBG).....	7
5.1. Zulässige Entrichtungsformen.....	7
5.2. Entrichtungsvermerk.....	8
6. BEFUNDAUFNAHME.....	8
7. ABFUHR DER GEBÜHREN AN DIE ABGABENBEHÖRDEN (§ 3 ABS. 2 Z 2 GEBG)....	9
8. ZUSAMMENFASSUNG IN TABELLARISCHER FORM	9

1. Allgemeines

Die Gebührenpflichten nach dem Gebührengesetz 1957 (in der Folge: GebG) bestehen unabhängig davon, ob für Abschriften und Auszüge ein gesondertes Entgelt (Vergütung) auf Grund des § 16a BoSchätzG 1970 oder des VermG zu entrichten ist.

Es wird darauf hinzuweisen, dass auf Grund § 14a GebG die Gebühren im Verordnungswege jeweils ab 1. Juli eines Jahres erhöht werden (können). Von dieser

Verordnungsermächtigung wurde zuletzt mit GebG-ValV 2011, BGBl. II Nr. 191/2011 (in Rechtskraft mit 1. Juli 2011) Gebrauch gemacht. Die im Dokument ausgewiesenen Gebührensätze berücksichtigen bereits diese Valorisierung.

Werden schriftliche Ansuchen an die Finanzbehörde gerichtet und leitet sie das Schriftstück an die Vermessungsbehörde (zuständigkeitshalber) weiter, so obliegt der Vermessungsbehörde die Einhebung aller anfallenden Gebühren.

2. Eingaben und Beilagen

2.1. Eingaben (§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG)

2.1.1. Gebührenpflicht einer Eingabe

Schriftstücke, in denen um Ausstellung von Abschriften oder Auszügen aus den bei den Vermessungsämtern aufliegenden Verzeichnissen, Registern und Datenbanken iwS ersucht wird, sind an Organe einer Gebietskörperschaft in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises gerichtet und betreffen die Privatinteressen der Einschreiter (Antragsteller), sodass der Tatbestand der gebührenpflichtigen Eingabe iSd § 14 TP 6 Abs. 1 GebG erfüllt ist, sofern der Antrag in Schriftform (§ 10 GebG) gestellt wird (siehe 2.1.2) und eine schriftliche Erledigung zugestellt wird, die das Verfahren um Ausstellung der Abschrift oder des Auszuges in einer Instanz abschließt (§ 11 Abs. 1 Z 1 GebG).

Die Aushändigung oder Zusendung der Auszüge oder Abschriften stellt in jedem Fall die die Gebührenschuld auslösende **abschließende Erledigung** dar.

Der **öffentlich-rechtliche Wirkungskreis** ist jener Aufgabenbereich, der einer Gebietskörperschaft durch Gesetz verpflichtend auferlegt ist. Es sind darunter jene Angelegenheiten, Tätigkeiten und Aufgaben zu verstehen, denen sich die Gebietskörperschaft auf Grund öffentlich-rechtlicher Norm nicht entziehen kann.

Privatinteresse ist anzunehmen, wenn der Einschreiter bei Erfüllung seines Begehrens irgendeinen materiellen oder ideellen Vorteil zu erreichen wünscht.

2.1.2. Formen der Antragstellung

2.1.2.1. Schriftlich

Die Gebührenpflicht einer Eingabe setzt eine Schrift iSd § 10 GebG voraus.

2.1.2.1.1. Papierform

Unter Papier ist jeder zur Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Schrift bestimmte Stoff (zB Papier, Folie) zu verstehen (vgl. § 5 Abs. 1 GebG).

2.1.2.1.2. Elektronisch

Gemäß § 11 Abs.2 GebG sind automationsunterstützte oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (zB E-Mail) eingebrachte Eingaben und Beilagen den schriftlich eingebrachten Eingaben und Beilagen gleichgestellt.

2.1.2.1.3. Mündlich

Mündlich (telefonisch) gestellte Anträge unterliegen keiner Gebührenpflicht.

2.1.2.1.4. Mündlich und Niederschrift

Wird über ein mündlich gestelltes Begehren eine Niederschrift (ein Protokoll) verfasst, unterliegt diese der Gebühr (§ 14 TP 7 Abs. 1 Z 1 GebG). Es gelten hierfür die vorstehenden Ausführungen zur schriftlichen Eingabe sinngemäß.

2.1.2.1.5. Mündlich und Aktenvermerk

Wird von der Behörde über ein mündliches Anbringen lediglich ein Aktenvermerk (ohne Unterfertigung durch den Antragsteller) angefertigt, liegt keine Schrift iSd GebG vor, weshalb auch keine Gebührenpflicht besteht.

2.1.3. Mehrere Begehren

Enthält eine (Zahlwort) Eingabe mehrere Begehren, so fällt die Gebühr je Begehren an, es sei denn, die Begehren stehen zueinander in einem solchen Zusammenhang, dass eine Entscheidung darüber nur einheitlich ergehen kann.

Hinsichtlich der Abgabe von Bodenschätzungs- und Katasterdaten durch die Finanz- bzw. Vermessungsämter bedeutet dies, dass ein Ansuchen um Übermittlung oder Aushändigung von Abschriften (Kopien) von **Schätzungsreinkarten, Feldschätzungskarten,**

Auszügen aus dem Schätzungsreinbuch, Vergleichsstücke sowie

Klimadatenblättern je Katastralgemeinde ein einheitliches Begehren bildet.

Wird (auch) die Abschriftnahme betreffend **Bundesmusterstücke und/oder Landesmusterstücke** begehrt, liegt ein (weiteres) gesondertes einheitliches Begehren vor (unabhängig von der Katastralgemeinde).

Beispiele:

- *Ansuchen um Abschriften aller Landes- und Bundesmusterstücke in Vergleichslagen zur Liegenschaft des Antragstellers – es liegt nur ein einheitliches Begehren vor. Es fällt Gebühr in Höhe von € 14,30 an.*
- *Ansuchen um Kopien von Schätzungsreinkarten und Schätzungsreinbüchern betreffend drei, in verschiedenen Katastralgemeinden gelegene, Grundstücke - Es liegen 3 Begehren vor, weshalb Eingabengebühr in Höhe von € 42,9 (3 x 14,30) zu erheben ist. Werden dazu auch Abschriften aus Landesmusterstücken (gleichgültig wieviele) begehrt, fallen zusätzlich € 14,30 an.*

2.1.4. Sachliche Gebührenbefreiungen

Gemäß **§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 6 GebG** sind **Eingaben** an Verwaltungsbehörden in Abgabensachen gebührenfrei. Die Abgabenbefreiung setzt demnach voraus, dass die mit der Eingabe beehrten Abschriften und Auszüge in einem Zusammenhang mit Abgabenangelegenheiten stehen.

Diese Gebührenbefreiung kommt insbesondere Grundstückseigentümern bei Vorliegen der Voraussetzungen zu.

2.1.5. Persönliche Gebührenbefreiungen

Der **Bund und die von ihm betriebenen Unternehmen sowie öffentlich-rechtliche Fonds**, deren Abgänge er zu decken verpflichtet ist, sind von allen Gebühren nach dem GebG 1957 befreit (§ 2 Z 1 GebG).

Die **Länder und Gemeinden und Gemeindeverbände nach Art. 116a B-VG** sind von der Gebührenpflicht befreit, wenn die Schriften in den öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis der Behörde fallen (§ 2 Z 2 GebG).

Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie **Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen**, sind

hinsichtlich des Schriftverkehrs (Eingaben und Beilagen) mit öffentlichen Behörden und Ämtern von den Gebühren befreit (§ 2 Z 3 GebG).

Darüber hinaus finden sich in zahlreichen Materiengesetzen weitere Gebührenbefreiungen (Beispiele siehe Punkt 4).

2.2. Beilagen (§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG)

Beilagen sind Schriftstücke und Druckwerke aller Art. Sie unterliegen der Gebühr in Höhe von € 3,90 je Bogen, wenn sie einer gebührenpflichtigen Eingabe oder Protokoll beigelegt werden. Die Gebühr beträgt jedoch höchstens € 21,80 je Beilage.

Ein Bogen hat das Ausmaß DIN A 3. Als ein Bogen gelten auch zwei DIN A 4 Blätter, wenn sie einen inhaltlich fortlaufenden Text enthalten. In diesem Fall werden unbeschriebene Seiten nicht mitgerechnet, sodass dann ein Bogen 4 einseitig beschriebene DIN A 4-Seiten umfassen kann.

Angefangene Bogen zählen als ganze Bogen (zB DIN A 5).

Ist das Schriftstück größer als DIN A 3 (zB Pläne), ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

Die Beilagegebühr entfällt, wenn das Schriftstück bei einer früheren Verwendung als Beilage vorschriftsmäßig vergewährt wurde oder nach einer anderen Bestimmung des Gebührengesetzes gebührenpflichtig ist.

3. Abschriften, Auszüge, elektronische Überlassung von Daten

3.1. Allgemeines

Abschriften und Auszüge unterliegen der Gebühr nur, wenn diese amtlich beglaubigt werden.

Die Gebühr in Höhe von € 14,30 fällt je Abschrift an. Inhaltlich eine Einheit bildende Abschriften unterliegen nur der einfachen Gebühr.

3.2. Beglaubigte Abschriften (§ 14 TP 1 Abs. 1 Z 1 GebG)

Abschrift ist jede Reproduktion einer Schrift, ohne Rücksicht darauf, auf welche Weise diese hergestellt wird (zB Fotokopie).

Die Höhe der Gebühr beträgt € 14,30 je Bogen (zum Begriff „Bogen“ siehe Pkt. 2.2).

3.3. Beglaubigte Auszüge (§ 14 TP 4 Abs. 1 Z 1 GebG)

Darunter sind amtlich angefertigte Abschriften oder Teilabschriften aus amtlichen Unterlagen zu verstehen.

Die Höhe der Gebühr beträgt € 14,30 je Bogen (zum Begriff „Bogen“ siehe Pkt. 2.2).

Obwohl nur amtlich beglaubigte Abschriften und Auszüge der Gebühr unterliegen, sieht § 16a Abs. 4 BoSchätzG 1970 ausdrücklich eine Gebührenbefreiung für unbeglaubigte Abschriften vor.

Die Befreiung gemäß § 47 Abs. 4 VermG sieht eine Befreiung von den Gebühren für unbeglaubigte Auszüge und Abschriften vor, wenn diese im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden.

Gewöhnliche Kopien sind demnach gebührenpflichtig, wenn sie beglaubigt werden.

Erfolgen **Abschriften oder Auszüge durch elektronische Übermittlung von Daten**, fallen hierfür **keine Gebühren** an, weil sie weder in § 10 GebG noch in § 11 Abs. 2 GebG angeführt sind.

4. Beispiele für persönliche Gebührenbefreiungen

- **Bundesamt für Wald, Bundesamt für Ernährungssicherheit, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen, Bundesamt für Wasserwirtschaft, Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie Lebensmittel- und Biotechnologie in Tirol, Bundesamt für Weinbau, Bundesamt für Wein- und Obstbau** sind Organisationseinheiten (Behörden) des Bundes; Gebührenfreiheit gemäß § 2 Z 1 GebG von allen Gebühren ist gegeben.

- **Umweltbundesamt** ist eine GmbH (juristische Person des Privatrechts mit gesetzlichen Sonderregelungen). Gemäß § 6 Umweltkontrollgesetz ist das UBA die Umweltschutzfachstelle des Bundes und hat zahlreiche Aufgaben übertragen erhalten. Das UBA ist insoweit funktionell eine Behörde und handelt im öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis. Es besteht Gebührenfreiheit für alle Gebühren (§ 2 Z 1 GebG).
- **Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft**
(ist eine Anstalt öffentlichen Rechts) und in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben von allen Abgaben und Gebühren befreit, von denen auch der Bund befreit ist.
- **Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH („AGES“)** hat per Gesetz bestimmte Forschungsaufgaben übertragen erhalten und ist insoweit als funktionelle Bundesbehörde von allen Gebühren befreit. Erbringt sie hingegen Leistungen für Dritte, ist sie als Privatperson anzusehen.
- **Universitäten** sind gemäß § 4 Universitätsgesetz 2002 juristische Personen (Körperschaften) des öffentlichen Rechts und als solche von der Gebühr für Eingaben und Beilagen befreit (§ 2 Z 3 GebG).

5. Entrichtung der Gebühren (§ 3 Abs. 2 Z 1 GebG)

5.1. Zulässige Entrichtungsformen

Die festen Gebühren können grundsätzlich durch

- Barzahlung,
- Einzahlung mit Erlagschein,
- mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder
- durch andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen

entrichtet werden.

Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein sind bei jeder Behörde zulässig. Inwieweit bei der jeweiligen Behörde auch eine Entrichtung mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder eine

andere bargeldlose elektronische Zahlungsform möglich ist, hat diese Behörde entsprechend bekannt zu machen (zB Aushang an der Amtstafel).

Die Behörde, bei der die gebührenpflichtige Schrift anfällt, hat den Gebührenschuldner im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld aufzufordern, die im jeweiligen Verfahren anfallenden Gebühren binnen angemessener Frist zu entrichten. In der Regel wird eine Frist von maximal 1 Monat als angemessen anzusehen sein.

5.2. Entrichtungsvermerk

Um die Gebührenentrichtung nachvollziehbar zu machen, ist von der Behörde auf jeder gebührenpflichtigen Schrift ein Vermerk über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr anzubringen. Der Sichtvermerk kann automationsunterstützt auf den Schriften angebracht oder bei händischer Aufzeichnung der Gebühren und Verwaltungsabgaben mittels gesondertem Stempelabdruck nachvollziehbar gemacht werden.

Verbleibt die gebührenpflichtige Schrift nicht im Verwaltungsakt, hat der Vermerk außerdem die Bezeichnung der Behörde sowie das Datum, an dem der Vermerk angebracht wurde, zu enthalten.

6. Befundaufnahme

Wird die Gebühr innerhalb dieser Frist nicht entrichtet, so haben die Organe der Behörde (hier: Finanz- und Vermessungsämter) gemäß § 34 Abs. 1 GebG einen Befund aufzunehmen und diesen dem für die Gebührenerhebung sachlich zuständigen Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel in 1030 Wien, Marxergasse 4 zu übersenden. Dafür steht im Internet unter

"https://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/_start.htm?FNR=Stur1" das amtliche Formular "StuR 1" zur Verfügung.

7. Abfuhr der Gebühren an die Abgabenbehörden (§ 3 Abs. 2 Z 2 GebG)

Die in einem Kalendervierteljahr entrichteten Gebühren sind von der (einhebenden) Behörde (auch Unternehmen, denen durch Gesetz behördliche Aufgaben übertragen wurden, sind „funktionell“ Behörden iSd GebG) bis zum 15. Tag des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats (somit jeweils bis zum 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Jänner) an das für die Erhebung der Gebühren sachlich zuständige Finanzamt abzuführen, in dessen Amtsbereich sich die jeweilige Behörde befindet (siehe Punkt 6.).

Auf dem Zahlungs- oder Überweisungsbeleg ist der Gesamtbetrag der entrichteten Gebühren anzuführen.

8. Zusammenfassung in tabellarischer Form

	Eingaben	Beilagen	Abschriften		Auszüge	
			unbeglaubigt	beglaubigt	unbeglaubigt	beglaubigt
Akteneinsicht in Abgabensachen	befreit	befreit	keine	14,30 je Bogen	keine	14,30 je Bogen
Allgemein: siehe auch Pkt. 2 und 3	14,30 je Antrag	je 3,90 je Bogen	keine	14,30 je Bogen	keine	13,20 je Bogen
Befreiungen: siehe auch Pkt. 2, 3 und 4						